



Einschreiben

Bundesamt für Gesundheit
Herrn Bundesrat Pascal Couchepin
Kranken- und Unfallversicherung
3003 Bern

Text geht ebenso per E-Mail an:
Jeannette.Buri@bag.admin.ch

Sursee, 23. März 2007 / BG

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) Vernehmlassung des Schweizer Physiotherapie Verbandes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Buri

Der Schweizer Physiotherapie Verband ist der Berufsverband von 7'000 selbstständig tätigen und angestellten Physiotherapeuten/-innen in der Schweiz. Hinsichtlich des gültigen Tarifvertrages, der fisio mit der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) abgeschlossen hat, ist die Entwicklung im Bereich des UVG's für die Physiotherapie von grosser Bedeutung.

Bitte gestatten Sie uns, mit etwas Verspätung im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision UVG eine Stellungnahme abzugeben:

Bezeichnung „Medizinische Hilfspersonen“

Die Bezeichnung „medizinische Hilfsperson“ wie sie im UVG und MVG bis anhin verwendet wurde, ist nicht mehr zeitgemäss.

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind Spezialisten in der Behandlung von Verletzungen des muskuloskelettalen und neuromuskulären Systems. Sie erheben bei den von den Ärzten zugewiesenen Patienten selbständig Befunde, machen Assessments und beurteilen die Untersuchungsergebnisse auf das Problem des Patienten bezogen. Sie behandeln

die Patienten mit aktiver und passiver Bewegungstherapie aufgrund eines Behandlungsplanes und überprüfen die Interventionen im Hinblick auf die gesetzten Ziele.

Die Bezeichnung „medizinische Hilfsperson“ trägt weder der Fachkompetenz noch der selbstständigen Arbeitsweise der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten Rechnung. In Anlehnung an die Terminologie im Krankenversicherungsgesetz schlagen wir folgende Bezeichnung vor: „Fachperson, die im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringt“.

Wir beantragen, die Bezeichnung „medizinische Hilfsperson“ im Unfall- und Militärversicherungsgesetz durch „Fachperson, die im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringt“ zu ersetzen.

Im Einzelnen:

Wir beantragen folgende Änderungen im UVG

Art. 10 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 3 zweiter Satz:

1 Der Versicherte hat Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen, nämlich auf:

a. die ambulante Behandlung durch den Arzt, den Zahnarzt, den Chiropraktor **oder einer Fachperson, die im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringt**, sowie die ambulante Behandlung im Spital.

Art. 56 Abs. 2 - 4 sowie Abs. 5 – 7 (neu)

2 Die Zusammenarbeits- und Tarifverträge zwischen den Versicherern und den Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktoren und **den Fachpersonen, die im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen**, müssen auf gesamtschweizerischer Ebene abgeschlossen werden.

Wir beantragen folgende Änderungen im MVG

Art. 26 Abs. 2bis (neu)

2bis Die Zusammenarbeits- und Tarifverträge zwischen der Militärversicherung und den Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktoren und **den Fachpersonen, die im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen**, sind auf gesamtschweizerischer Ebene abzuschliessen.

**Schweizer Physiotherapie Verband
Vernehmlassung UVG**

Sollten Sie zu den Ausführungen Fragen oder Bemerkungen haben, so steht Ihnen der Geschäftsführer des Verbandes, Herr Michael Domeisen (Telefon 041 926 07 80), jederzeit gerne zur Verfügung. Indem wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZER
PHYSIOTHERAPIE VERBAND**



E. Omega Huber
Präsidentin

Michael Domeisen
Geschäftsführer